

Junge Unternehmen in traditionsreicher Rechtsform



VON INGRID SCHMALE

Dr. Ingrid Schmale ist Volkswirtin sozialwissenschaftlicher Richtung und arbeitet als Lecturer im Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln.

www.genosem.uni-koeln.de

Sozialgenossenschaften sind zumeist innerhalb des lokalen Gemeinwesens aktiv. Für die Freie Wohlfahrtspflege bieten die auf Selbsthilfe und Bürgerengagement gegründeten Vereinigungen noch einiges an innovativem Entwicklungspotential.

Seit der Jahrtausendwende wird die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) zunehmend von sozialen Gruppen gewählt, um in anderen als den von Genossenschaften bis dahin gewählten Geschäftsbereichen tätig zu sein

Können die bestehenden Kredit-, Wohnungs-, Konsumgenossenschaften wie auch die ländlichen und gewerblichen Genossenschaften in Deutschland häufig auf eine über 100-jährige Unternehmensgeschichte zurückblicken, so sind die Energie-, Infrastruktur-, Ärzte- wie auch die hier interessierenden Sozialgenossenschaften oft junge Unternehmen.

Inzwischen ist fast ein Drittel der ca. 8.000 in Deutschland bestehenden Genossenschaften erst vor kurzer Zeit gegründet worden. Dazu gehören auch die rund 400 eingetragenen Sozialgenossenschaften.

Zum Begriff der Sozialgenossenschaft

Nicht unumstritten ist der Begriff der Sozialgenossenschaft sowohl in der Genossenschaftspraxis als auch in der Genossenschaftswissenschaft.

Erst im Jahr 2006 wurde vom Gesetzgeber der den Genossenschaften vorgegebene Zweck – die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale oder kulturellen Belange durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. § 1 GenG ab 2006) – auf die beiden zuletzt Genannten erweitert. Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht schon vorher Sozialgenossenschaften

aktiv waren, nur fehlte die explizite Anerkennung durch den Gesetzgeber.

Als wichtige Kennzeichen sind neben dem genannten Förderzweck der Genossenschaft die personengebundene, demokratische Teilnahme der Mitglieder in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie die Selbstorganschaft, durch die ausschließlich Genossenschaftsmitglieder in die Organe wie Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden können, zu nennen. Diese mitgliederorientierte und mitgliederbasierte Geschäftspolitik hat zur Folge, dass Genossenschaftsmitglieder die üblicherweise auf Märkten gegenüberstehenden Anbieter und Nachfrager in sich vereinen (Identitätsprinzip). So sind die Mitglieder einer Assistenzgenossenschaft Arbeitgeber der Pflegekräfte und zugleich die Nutznießer und Nachfrager der Pflegeleistung. Darüber hinaus müssen alle eingetragenen Genossenschaften Mitglied in einem der regionalen genossenschaftlichen Prüfungsverbände sein.

Im Folgenden werden mit dem Begriff der Sozialgenossenschaft solche Genossenschaften bezeichnet, die für Personen, die aus sozialpolitischer Sicht als wirtschaftlich oder sozial schwach eingeschätzt werden, soziale Dienstleistungen erbringen. So bezieht Burghard Flieger den Begriff der Sozialgenossenschaften auf das breite Spektrum von Genossenschaften, deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten und dort als Anbieter oder Nachfrager zuzuordnen sind. Entsprechend kann man unterscheiden:

- Sozialgenossenschaften Betroffener (z. B. Assistenzgenossenschaft wie www.hag-eg.de/persoenliche-assistenz-idee.html)
- Solidarische Sozialgenossenschaften, die zur Förderung Dritter eine Genossenschaft bilden (z. B. Eltern für ihre Kinder wie www.waldorfkindergarten-strohbach.de oder von Unternehmen gegründete Familiengenossenschaften zur betreuerischen Unterstützung der Angehörigen der Mitarbeiter www.familienantworten.info)
- Professionelle Sozialgenossenschaft, deren Mitglieder als Sozialarbeiter, Pflegekräfte oder Kräfte für haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. www.hausgemacht-muenchen.de) eine Produktivgenossenschaft zur Sicherstellung des eigenen Arbeitsplatzes betreiben

Häufig ist jedoch die Mitgliedschaft heterogen, so dass die Grenzen zwischen den unterschiedenen Typen verwischen, wie beispielsweise in der WoGA Pfullendorf eG, Wohnen und Gesundheit im Alter. Hier kann jeder, egal ob Bürger, Verein oder Firma, durch den Erwerb von Anteilen Mitglied werden. Diese Sozialgenossenschaft ist Bauherr und Eigentümer eines Gebäudes, das von verschiedenen Mietern genutzt wird: Die Wohlfahrtswerk Altenhilfe gGmbH bietet in den drei obersten Geschossen ein Pflegeheim. Das erste Obergeschoss ist vorgesehen für mehrere barrierefreie Mietwohnungen, die Nutzung des Erdgeschosses ist noch offen (www.woga-pfullendorf.de).

Erwähnenswert ist auch, dass nicht unbedingt die Rechtsform der eG gewählt werden muss, um genossenschaftlich zu wirtschaften. Häufig werden im Sozialbereich eher die Rechtsformen des eingetragenen Vereins, die einer Stiftung oder die der gemeinnützigen GmbH gewählt. Sofern die Unternehmenssatzung eine personengebundene demokratische Teilnahme und eine mitgliederbezogene, realwirtschaftliche Förderung vorsieht,

kann jedoch von einer genossenschaftlichen Wirtschaftsform ausgegangen werden.

So sind die wenigsten Seniorengenossenschaften in der genossenschaftlichen Rechtsform aktiv, meistens agieren sie als Verein – wie auch die Seniorengenossenschaft Riedlingen ([www.martin-ried-](http://www.martin-riedlingen.de)

angeschaut, aber nicht so intensiv wie bei einer formellen Jahresabschlussprüfung. Bis zwei Millionen Euro Bilanzsumme findet alle zwei Jahre, ab zwei Millionen Euro Bilanzsumme findet jedes Jahr die gesetzliche Pflichtprüfung durch den jeweiligen genossenschaftlichen Prüfungsverband statt. Geprüft werden die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung feststellen zu können.

Die gesetzliche Pflichtprüfung erfasst die Genossenschaft als Ganzes und ist nicht auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränkt. Als Gründungserleichterung für kleine Genossenschaften gilt auch die Reduktion der Anzahl der Gründungsmitglieder von sieben auf drei. Seit 2006 können auch sogenannte investierende Mitglieder eine Mitgliedschaft erhalten; dies sind solche Mitglieder, die selber keine Leistungen des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes beziehen können, aber trotzdem Genossenschaftsanteile gezeichnet haben. Bei der demokratischen Mitwirkung können sie die nutzenden Mitglieder nicht überstimmen.

Die politische Diskussion um die Genossenschaftsrechtsnovellen hat möglicherweise für eine größere Wahrnehmung der Genossenschaften in der Öffentlichkeit gesorgt. Zumdest in den damaligen Bundesregierungen, aber auch in vielen Länderparlamenten wurde über Genossenschaften diskutiert und Experten gehört, um über Genossenschaften und ihre Besonderheiten zu informieren. So

»Viele Sozialgenossenschaften sind lokal verankert und reagieren auf einen konkret vorliegenden Bedarf«

[senioren.de/senioren/seniorenhomepage](http://www.senioren.de/senioren/seniorenhomepage)). Diese Seniorengenossenschaften arbeiten privatwirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert, die Mitgliedschaft ist offen und freiwillig und es wird der genossenschaftliche Solidargedanke der Hilfe auf Gegenseitigkeit praktiziert. In der Regel geht es um gegenseitige Unterstützungsaktivitäten mit einem Leistungsverrechnungssystem von Zeitkonten und um die Formen der Gesellung für die Mitglieder.

Rechtsgrundlagen und das anwaltschaftliche Mandat der freien Träger der verbandlichen Wohlfahrtspflege

Die Gossenschaftsrechtsnovellen seit 2006 brachten deutliche Gründungserleichterungen für kleine genossenschaftliche Initiativen. Sofern die Mitgliedanzahl insgesamt 20 Genossen, die

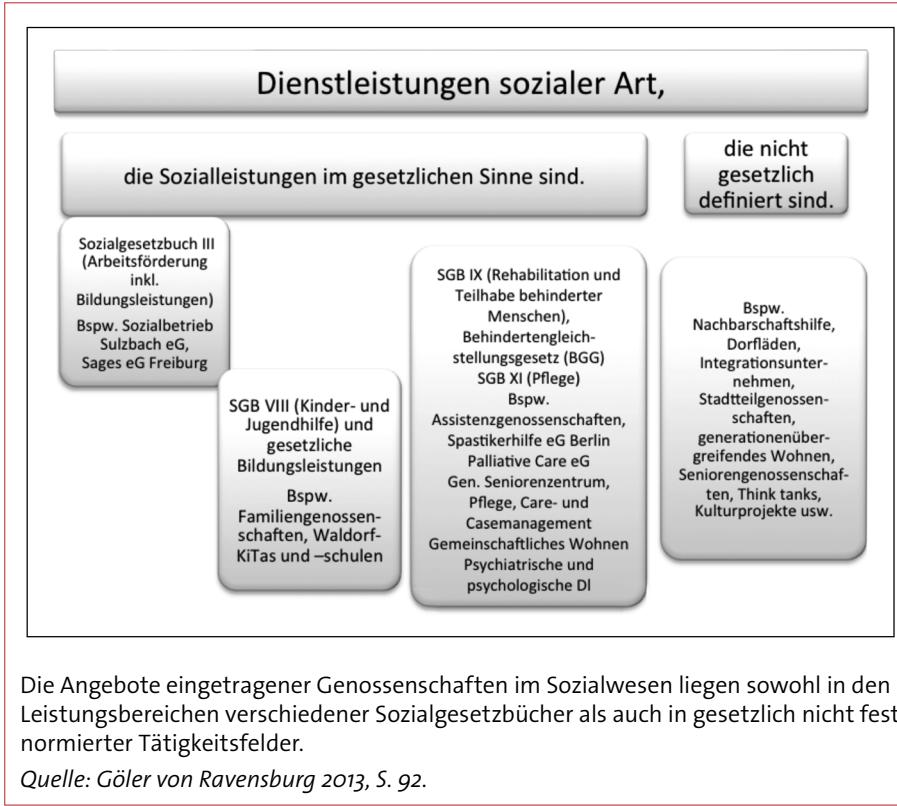
»Genossenschaftsmitglieder sind zumeist Anbieter und Nachfrager zugleich«

Bilanzsumme eine Million Euro bzw. der Umsatz zwei Millionen Euro nicht übersteigen, ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf eine Person reduzierbar und der Aufsichtsrat fakultativ.

Auch die Jahresabschlussprüfung unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts ist so wie bei großen Genossenschaften nicht mehr notwendig. Der Jahresabschluss wird zwar immer noch von den Prüfern des genossenschaftlichen Prüfungsverbands, bei dem die Genossenschaft Mitglied ist,

wurde 2012 von der bayrischen Landesregierung ein Gründungsratgeber für Sozialgenossenschaften herausgegeben (www.stmas.bayern.de/newsletter/1308.php).

Auch das Internationale Jahr der UNO 2012 sowie die Aufnahme der Genossenschaften in die immaterielle Liste des Kulturerbes der UNESCO wie auch die Jubiläumsjahre der deutschen Genossenschaftspioniere Hermann Schulze-Delitzsch (2008) und Friedrich Wilhelm Raiffeisen (2018) führen zu einer größeren Berichterstattung in den



Die Angebote eingetragener Genossenschaften im Sozialwesen liegen sowohl in den Leistungsbereichen verschiedener Sozialgesetzbücher als auch in gesetzlich nicht fest normierter Tätigkeitsfelder.

Quelle: Göler von Ravensburg 2013, S. 92.

Medien, was auf eine weitere Informierung der Öffentlichkeit schließen lässt. Dies mag auch bei einigen sozialen Initiativen zur Wahl der genossenschaftlichen Rechtsform geführt haben.

Leistungsbereiche der Sozialgenossenschaften

Man kann die Sozialgenossenschaften danach unterscheiden, ob deren Leistungsbereiche innerhalb oder außerhalb der Sozialgesetzbücher angelegt sind (vgl. Grafik):

- Außerhalb der Sozialgesetzbücher agieren die meisten Sozialgenossenschaften, so die bereits erwähnten Seniorengenosenschaften, aber auch Nachbarschaftshilfen, Dorfläden (vgl. <http://dorfladen-netzwerk.de/dorflaeden-in-deutschland>), Genossenschaften zur Integration (siehe z. B. <https://prometheusinstitut.de/lassen-fluechtinge-genossenschaften-gruenen> oder <http://www.hausgarten.org>, wo Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt integriert werden), Stadtteilgenossenschaften (z.B. www.wogebe.de oder www.stadtteilarbeit.de/home-loe).
- Hinzu treten Sozialgenossenschaften, die mit der Arbeitsförderung, mit der Kinder- und Jugendhilfe oder mit der

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen befasst sind. Professionelle Akteure dieser im Sozialgesetzbuch geregelten Leistungsbereiche sind die Träger der Sozialversicherung, die Kommunen sowie die Wohlfahrtsverbände, andere Verbände und Kam-

Ökonomisierung der sozialen Dienste

Ähnlich wie im gesundheitlichen Bereich werden zunehmend auch im sozialen Dienstleistungsbereich Wettbewerbselemente wirksam. Genannt seien hier Entwicklungen, die unter dem Stichwort der Ökonomisierung sozialer Dienste diskutiert werden.

Hier werden Stichworte genannt wie Budgetierungen, Qualitätssicherung wie auch Instrumente des Kontraktmanagements, Abbau der Mitgliedschaft in einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege als Voraussetzung für die sozialrechtliche Anerkennung als Leistungserbringer, die Ausstattung der Nachfrager mit Gutscheinen, die auf Quasi-Märkten wirksam eine eigenverantwortliche Nachfrageentscheidung ermöglichen u. Ä.

Damit wird seit einigen Jahren die herausragende Rolle der in den Wohlfahrtsverbänden organisierten freien Träger in Verbindung mit der kommunalen Selbstverwaltung in Frage gestellt und es stoßen andere Kräfte in diesen Bereich vor. Mit der Erweiterung der Leistungserbringer verbunden ist damit auch die Infragestellung der Gatekeeper-Rolle der Wohlfahrtsverbände als legitime Vertreter der Interessen ihrer Angestellten

»Genossenschaftliches Wirtschaften ist nicht an eine bestimmte Rechtsform gebunden«

mern der Leistungsanbieter oder die von ihnen Beauftragten, die neben den Familien, Nachbarschaften und bürgerschaftlichen Initiativen tätig sind.

Nicht zufällig sind die meisten Sozialgenossenschaften außerhalb des Leistungsbereiches des Sozialgesetzbuchs aktiv, denn die Freie Wohlfahrtspflege in Form der Wohlfahrtsverbände und ihre freigemeinnützigen Einrichtungen spielen in Deutschland eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung des sozialen Infrastruktur. Aber seit den 1990er Jahren gewinnen andere privatrechtliche und privat-gewerbliche Anbieter eine zunehmende Bedeutung.

und Nutzer.

Wenn die Nutzer nicht mehr als »Hilfesuchende«, sondern als Selbstermächtigte in Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen wie es Sozialgenossenschaften sind, agieren, kann damit die Negierung der Anwaltschaft der Wohlfahrtsverbände und ihrer angeschlossenen Träger einhergehen. Im Bereich der Sozialhilfe ist allerdings durch § 28 Abs. 2 SGB I und § 5 SGB XII die Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege gesichert.

Auch wenn nur wenige Sozialgenossenschaften Mitglied in einem der Wohlfahrtsverbände sind, so sind doch einige Wohlfahrtsverbände Mitglied in

Sozialgenossenschaften, wie etwa die Hand in Hand Mehrgenerationen eG in München zeigt (www.awo-kvmucl.de/hand-in-hand-fuers-soziale-netz/). Hier sind die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, das Bayerische Rote Kreuz, die Nachbarschaftshilfe Ottobrunn-Hohenbrunn sowie der Paritätische Wohlfahrtsverband Mitglied. Sie wollen gemeinsam ein soziales Netz für Bürgerschaftliches Engagement schaffen, das Menschen auffängt, die auf Grund körperlicher, geistiger oder psychischer Einschränkungen auf Hilfe angewiesen sind, um selbstständig leben zu können.

Die Mitgliedschaft des Paritätischen Landesverbandes Thüringen in der Innova eG, einer Genossenschaft, die insbesondere Genossenschaften im Gründungszusammenhang berät, zeigt, dass Wohlfahrtsverbände auch als Initiatoren und Gründer von Sozialgenossenschaften auftreten können. Nicht neu für Wohlfahrtsverbände ist die »klassische« genossenschaftliche Aufgabe des gemeinsamen Einkaufs oder der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen.

Sozialgenossenschaften als innovative Kräfte im Aktionsraum Lebenswelt

Der Gedanke an die genossenschaftliche Rechtsform im Bereich der sozialen Dienste ist aber nicht nur für Wohlfahrtsverbände ein junger, sondern auch für die genossenschaftlichen Prüfverbände, von denen solche genossenschaftlichen Projekte in der Gründung begleitet werden und die die sozialen Projekte auch als Mitglied aufnehmen.

Damit wird hier von den genossenschaftlichen Prüfverbänden neues Know-how im Bereich soziale Dienste notwendig, um kompetent die Gründung der Sozialgenossenschaft zu begleiten und deren ausgearbeiteten Businessplan gutachterlich zu prüfen. Die Sozialgenossenschaften müssen ihrerseits den »Spagat« zwischen bestehenden oder angestrebten Mitgliedschaften in Wohlfahrtsverbänden sowie in genossenschaftlichen Prüfverbänden bewältigen.

Sozialgenossenschaften sind lokale Genossenschaften, die auf den konkret vorliegenden Bedarf reagieren. Sie sind

innerhalb des Gemeinwesens aktiv und können auf zivilgesellschaftlicher Ebene die Entwicklung des Gemeinwesens vorantreiben. Als potenziell innovative Kräfte des Aktionsraums Lebenswelt sollten sie nicht marginalisiert, sondern die zu ihrer Entfaltung notwendigen Rahmenbedingungen sowie die Anerkennung seitens der verschiedenen Akteure erhalten. ■

Literatur



Ingrid Schmale, Johannes Blome-Drees (Hg.):
Genossenschaft innovativ. Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft. Springer VS, Wiesbaden 2016.
367 Seiten, 39,- €, ISBN 978-3-658-11753-5.

„ein vorzügliches Nachschlagewerk“

Heinz Müller-Dietz, NK 3/09, zur Voraufage



Resozialisierung

Handbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz Cornel, Prof. Gabriele Kawamura-Reindl und Prof. Dr. Bernd Rüdeger Sonnen
4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018, 661 S., brosch., 59,- €
ISBN 978-3-8487-2860-2
nomos-shop.de/26769

Die 4. Auflage des bewährten Handbuch Resozialisierung vermittelt aktuelle sozialpädagogische, kriminologische und methodische Fachkenntnisse für Studium und Praxis. Die 35 Beiträge erörtern rechtliche Aspekte, spezifische Problemlagen strafällig gewordener Menschen, Arbeitsfelder und Institutionen.

„Wer Resozialisierung mit ihren vielen Facetten als weites Aufgabenfeld sozialen und justizvollzüglichen Handelns gründlich verstehen, sorgfältig reflektieren und in einem gemeinsamen Prozess mit den Beteiligten praktisch realisieren möchte, wird dieses Handbuch immer wieder zur Hand nehmen.“

Ulfrid Kleinert, SLR 75/2017, 51



Nomos